



Vertretungsbüro
der Bundesrepublik Deutschland
Ramallah

Anbieter von Schengen-Reisekrankenversicherungen in den Palästinensischen Gebieten

Für Besuchs und Geschäftsreisen in das Schengen-Gebiet ist eine Reisekrankenversicherung erforderlich. Der Originalschein der Schengen-Krankenversicherung muss bei der Einreise nach Deutschland zu Kontrollzwecken mitgeführt werden.

1. Die Mindest-Deckungssumme muss 30.000 Euro betragen. Außerdem muss die Reisekrankenversicherung eine Rückführung aus dem Ausland ins Heimatland enthalten.
2. Die Reisekrankenversicherung sollte grundsätzlich in den Palästinensischen Gebieten abgeschlossen werden.
3. Falls z.B. wegen hohen Alters keine Reisekrankenversicherung abgeschlossen werden kann, wird auch eine in Europa abgeschlossene Versicherung akzeptiert.
4. Die Reisekrankenversicherung muss für alle Schengen-Staaten gültig sein.
5. Wenn eine gleiche Versicherung durch den Arbeitgeber besteht und dies nachgewiesen werden kann, muss keine weitere Versicherung abgeschlossen werden.
6. Die Gültigkeitsdauer der Reisekrankenversicherung muss grundsätzlich mit der Dauer des beantragten Schengen-Visums übereinstimmen.

Versicherungen der folgenden Versicherungsgesellschaften in den Palästinensischen Gebieten werden vom Vertretungsbüro akzeptiert:

Ahliea Insurance Group – AIG

Al-Takaful Palestinian Insurance Co.

Global United Insurance Company

Trust International Insurance Company – Palestine

National Insurance Company – NIC

Al Mashreq Insurance Company

Palestine Insurance Company - PIC